

## ENTWURF

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom ....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712/SGV.NRW. 610), in der z.Z. gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524), in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am ..... folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, in der z. Z. geltenden Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurück genommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. 2003 S. 156, ber. 2005, S. 818), in der z. Z. geltenden Fassung, im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 20.12.2001 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
<b>1.</b>	<b><u>Vervielfältigungen und Auszüge</u></b>		
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4:		
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60	(0,50)
	ab der 11. Seite jeweils	0,40	(0,30)
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85	(0,75)
	c) Farbkopien und -ausdrücke:		
	im Format A 4	1,10	(1,00)
	im Format A 3	1,60	(1,50)
	im Format A 2	2,60	(2,50)
	d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.		
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00	(6,50)
	e) Bezug des städtischen Amtsblattes im Abonnement je Jahr	30,00	(34,00)
<b>2.</b>	<b><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></b>		
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	(2,00)
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	(3,00)
<b>3.</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></b>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00	(17,00)
	für den soz. Wohnungsbau halbe Gebühr	entfällt	(8,50)
<b>4.</b>	<b><u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u></b> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		
	je angefangene halbe Stunde	20,00	(17,00)
<b>5.</b>	<b><u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u></b>	2,50	(2,00)
	b) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	entfällt	(4,00)
<b>6.</b>	<b><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></b>	3,50	(3,00)
<b>7.</b>	<b><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></b>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00	(17,00)
<b>8.</b>	<b><u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u></b>	3,50	(3,00)
	b) Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00	(5,00)
	c) Ausstellung einer Pfändungsverfügung	3,50	(5,00)
	d) Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00	
<b>9.</b>	<b><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>		
	je angefangene halbe Stunde	22,00	(18,00)
<b>10.</b>	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:</u></b>		
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	(18,00)
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	(18,00)
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00	(12,00)

11.		<b><u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u></b>		
		bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35	(0,35)
		für jede weitere Seite	0,25	(0,25)
12.		<b><u>Lichtpausen und Plots</u></b>		
	a)	DIN A 4	7,50	(7,00)
	b)	DIN A 3	8,50	(8,00)
	c)	DIN A 2	10,50	(10,00)
	d)	DIN A 1	12,50	(12,00)
	e)	DIN A 0	14,50	(14,00)
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
13.		<b><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></b>		
		je angefangene halbe Stunde	22,00	(17,00)
14.		<b><u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u></b>		
		je angefangene 10 Minuten	7,50	(6,50)

## Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 5; Materialkosten	0,55 + 0,05	0,60
1.b)	Größeres Format als A 4	1 Minute 1 TVöD 5; aber erhöhte Materialkosten	0,55 + 0,30	0,85
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 TVöD 5; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck A 4 A 3 A 2	0,55+  0,55 1,05 2,05	  1,10 1,60 2,60
1.d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 5	8,25 für 15 Minuten	8,00
1.e)	Bezug des städtischen Amtsblattes im Abonnement je Jahr	individuell ca. 206 Seiten pro Jahr ca. 17 Zustellungen pro Jahr	je Kopie 0,02 Porto je Amtsblatt 0,90	30,00
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 5	2,20	2,20 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 5	3,85	3,75 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit/andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	20,16	20,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 5	2,75	2,50 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9	3,75	3,50 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	22,56	22,00 pro halbe Std.
8.a)	Auszug aus dem Kassenkonto für	5 Minuten	3,75	3,50 pro Stück

	ein Rechnungsjahr	1 TVöD 9		
8.b)	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3 Minuten 1 TVöD 9	2,25	2,00 pro Stück
8.c)	Ausstellung einer Pfändungsverfügung	5 Minuten 1 TVöD 9	3,75	3,50 pro Stück
8.d)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	8 Minuten 1 TVöD 9	6,00	6,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
10.b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	13,20 für 30 Minuten	13,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite bis 40 Seiten; 0,25 für jede weitere Seite
12.a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbige Plots	7,50	7,50 pro Stück
12.b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12.c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12.d)	DIN A 1			12,50 pro Stück
12.e)	DIN A 0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	individuell 1 TVöD 9	7,50 pro angef. 10 Min.	7,50 pro angef. 10 Min.

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 12/2006

- a) für Beschäftigte (Jahr 2006)
- b) für Beamte (Jahr 2006)

jeweils erhöht um 10% Sachkostenzuschlag und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.  
Die aktuellen Kostensätze (Stand: 2009/2010) weichen hiervon nur unwesentlich ab.

## Satzungstext

Bisherige Fassung	neue Entwurfsfassung (Änderungen „fett“)
<p><b>§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen</b></p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen</b></p> <p>Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 2 Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.</p> <p>(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 2 Höhe der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.</p> <p>(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 3 Gebührenfreiheit</b></p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,</p> <p>b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</p> <p>c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).</p>	<p><b>§ 3 Gebührenfreiheit</b></p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,</p> <p>b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,</p> <p>c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).</p>
<p><b>§ 4 Auslagenersatz</b></p> <p>Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p><b>§ 4 Auslagenersatz</b></p> <p>Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>
<p><b>§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der</p>	<p><b>§ 5 Billigkeitsmaßnahmen</b></p> <p>Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.</p> <p>Im Übrigen richten sich die Stundung und der</p>



<p>Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.</p>	<p>Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, <i>in der z.Z. geltenden Fassung.</i></p>
<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><b>§ 6 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.</p> <p>(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>
<p><b>§ 7 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.</p> <p>(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>	<p><b>§ 7 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.</p> <p>(2) <i>Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.</i></p> <p>(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.</p>
<p><b>§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.</p>	<p><b>§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</b></p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.</p>

<p><b>§ 9 Beitreibung</b></p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p><b>§ 9 Beitreibung</b></p> <p>Die Gebühren können nach § 1 <i>der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. 2003 S. 156, ber. 2005, S. 818), in der z.Z. geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</i></p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 08.02.1995 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <i>01.01.2011</i> in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom <i>20.12.2001</i> außer Kraft.</p>